

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der

Mukran Port Terminals GmbH & Co. KG

vom 01. August 2017

Inhaltverzeichnis

§ 1 Tätigkeiten der Mukran Port Terminals; Anwendungsbereich der AGB.....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Pflichten der Hafenenutzer	3
§ 4 Auftragserteilung und Abrechnung	4
§ 5 Kontrollrechte der MPT	4
§ 6 Bürozeiten	4
§ 7 Ortsübliche Hafearbeitszeiten	5
§ 8 Be- bzw. Abbestellung von Arbeitskräften	5
§ 9 Zahlungsbedingungen	6
§10 Aufrechnungsverbot	6
§ 11 Schiffsabfertigung	6
§ 12 Lagerhaltung.....	7
§ 13 Haftung des Kunden.....	8
§ 14 Haftung der MPT	8
§ 15 Verjährung.....	10
§ 16 Schlussbestimmungen	10

§ 1

Tätigkeiten der Mukran Port Terminals GmbH & Co. KG; Anwendungsbereich der AGB

1. Die Mukran Port Terminals GmbH & Co. KG (MPT) ist eine juristische Person und hat ihren Sitz in Sassnitz. Die MPT wird insbesondere tätig als Stauerei-, Umschlag- und Lagerbetrieb, als Betrieb für Dienstleistungen an Waren und Transportmitteln und insgesamt als umfassender Hafendienstleister.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen und in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge der MPT im Rahmen ihrer Tätigkeit.
3. Soweit diese AGB keine abweichenden Regelungen treffen, gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp).
4. Hat die MPT die Beförderung, Besorgung oder Versicherung von Gütern bzw. Leistungen, die nicht in ihrem üblichen Aufgabenbereich liegen, übernommen, so gelten unabhängig davon, ob sie diese Leistungen selbst ausführt oder Dritte hierzu beauftragt, neben diesen AGB die zwischen der MPT und den Dritten geltenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen auch im Verhältnis zum Auftraggeber für die speziellen Leistungen, soweit diese AGB dem nicht entgegenstehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Kunden im Sinne dieser AGB sind alle Vertragspartner der MPT, für die diese Leistungen erbringt oder vermittelt.
2. Lieferanten der MPT sind Vertragspartner der MPT, die für die MPT Leistungen (insbesondere Dienst- und Werkleistungen, Warenlieferungen) erbringen.
2. Hafenenutzer ist jede Person, die sich in die Hafenanlage des Mukran Port begibt oder sich dort aufhält.

§ 3

Pflichten der Hafenenutzer

1. Die Hafenenutzer verpflichten sich gegenüber der MPT, bei der Benutzung der Hafenanlagen alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.
2. Wird die MPT im Zusammenhang mit Sachen, die von Hafenenutzern in den Bereich der Hafenanlagen verbracht werden, oder im Zusammenhang mit sonstigem Tun oder Unterlassen der Hafenenutzer von Behörden in Anspruch genommen, so kann die MPT

von den Hafenbenutzern Ersatz aller Kosten ihrer behördlichen Inanspruchnahme verlangen.

§ 4 Auftragserteilung und Abrechnung

1. Die Leistungen der MPT erfolgen auf Grundlage schriftlich erteilter Aufträge, die von MPT schriftlich bestätigt wurden. In Ausnahmefällen können Aufträge mündlich oder fernmündlich erteilt und durch die MPT bestätigt werden, sind aber von der jeweiligen Partei unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
2. Aufträge müssen alle Informationen, die für eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung durch die MPT erforderlich sind, enthalten. Alle Anweisungen über die Behandlung der Güter sind in den Auftrag aufzunehmen. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere der Angaben über Art, Menge und Gewicht der Güter. Auf Gefahrgut ist besonders hinzuweisen.
3. Entsprechen Aufträge nicht den Anforderungen der Ziffern 1 und 2 und entstehen hier durch Kosten oder Schäden, so trägt diese der Auftraggeber und ist der MPT zum Ersatz bei ihr aufgetretener zusätzlicher Kosten und eingetretener Schäden verpflichtet.
4. Berechnungsgrundlage für ausgeführte Leistungen der MPT stellen - je nach Vereinbarung oder mangels Vereinbarung je nach Angaben im Auftrag- die vom Auftraggeber zu benennenden Gewichte in metrischen Tonnen, die Kubatur in Raum -, Fest - oder Kubikmeter oder die Stückzahl dar. Die Berechnung des Gewichtes wird auf volle 100 kg - bei anderen Maßeinheiten auf volle Zehntel - aufgerundet.
5. Bei bestellter Vollverwiegung wird diese auf der Waage der Fährhafen Sassnitz GmbH vorgenommen. Es gilt das dort ermittelte Gewicht.
6. Bei der Bereitstellung von Arbeitskräften und Equipment durch die MPT beträgt die Mindestberechnung halbe Stunde.

§ 5 Kontrollrechte der MPT

Die MPT ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Angaben der Auftraggeber aus dem jeweiligen Auftrag nachzuprüfen. Werden nicht unwesentliche Abweichungen festgestellt, trägt der Auftraggeber sämtliche Kosten dieser Nachprüfung.

§ 6 Bürozeiten

Die täglichen Bürozeiten der MPT sind von montags bis freitags, ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen am Sitz der MPT, von 8.00 bis 16.00 Uhr.

§ 7

Ortsübliche Hafenarbeitszeiten

1. Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit der MPT regelt sich wie folgt:

Montag – Freitag: 07.00 - 15.30 Uhr (0,5 Stunde Pause)

Gesetzliche Feiertage sowie Vorfeiertage am Sitz der MPT sind keine Werktage im Sinne dieser Vorschrift.

2. Der Einsatz in den Nachtstunden wird auf Anfrage vereinbart
3. Alle Hafenbenutzer, die den Mukran Port anlaufen, sind auf Verlangen der MPT verpflichtet, auch außerhalb der genannten regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit Arbeitshandlungen zuzulassen und schiffsseitig die erforderlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

§ 8

Be- bzw. Abbestellung von Arbeitskräften

1. Be- bzw. Abbestellungen von Arbeitskräften haben in schriftlicher Form bei der MPT während der täglichen Bürozeiten zu erfolgen. Wenn die Be- und Abbestellungen von Arbeitskräften mündlich oder fernmündlich erfolgen, so sind diese in jedem Fall unverzüglich schriftlich zu bestätigen. § 4 Ziffern 1 bis 3 gilt entsprechend.
2. Die Bestellung von Arbeitskräften für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit der MPT hat mindestens 36 Stunden vor Arbeitsbeginn zu erfolgen.
3. Erfolgt eine Bestellung nicht innerhalb der Frist der Ziffer 2, so ist die MPT berechtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Arbeitskräfte zum angeforderten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.
4. Die Abbestellung von für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit gemäß § 7 Ziffer 1 bestellten Arbeitskräften hat mindestens 24 Stunden vor geplanter Arbeitsaufnahme zu erfolgen.
5. Erfolgt eine Abbestellung zu einem späteren Zeitpunkt, so hat der Auftraggeber die Mehrkosten für die vertraglich vereinbarte Zurverfügungstellung der Arbeitskräfte außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit zu tragen, mindestens aber die der MPT entstandenen nutzlosen Aufwendungen.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Durch die MPT gestellte Rechnungen sind ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Reklamationen gegen die Rechnung entbinden nicht von der Einhaltung dieser Zahlungsfrist. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Rechnungsbetrages ist erfüllt, wenn der Betrag der MPT als Bareinzahlung bzw. auf ihren Bankkonten eingegangen ist.
2. Die MPT kann vom Kunden Vorauszahlungen verlangen. Dies insbesondere dann,
 - a) wenn es sich um einen der MPT bis dahin unbekanntem Kunden handelt,
 - b) der Kunde mit seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber der MPT oder einem Teil davon in Rückstand gerät oder sich in einem solchen befindet,
 - c) die MPT sonstige Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden hat.
3. Wenn die MPT eine Vorauszahlung nach Ziffer 2 fordert, ist sie berechtigt, vereinbarte oder noch ausstehende von ihr zu erbringende Leistungen bis zum Eingang der Vorauszahlung zurückzustellen. Statt der Vorauszahlung kann der Kunde Sicherheit durch eine der Höhe nach dieser entsprechenden, selbstschuldnerischen, unbefristeten und unbedingten Bürgschaft einer deutschen Großbank leisten. Die Bürgschaft darf keine Hinterlegungsklausel enthalten.
4. Sofern die MPT bereits mit der Vertragserfüllung begonnen hat und während der laufenden Vertragserfüllung eine Sicherheit fordert und diese nach Ablauf einer Frist von einer Woche nicht eingegangen ist, berechtigt dies die MPT, vom Vertrag zurückzutreten.

§10 Aufrechnungsverbot

Kunden und Lieferanten sind nicht berechtigt, eine Aufrechnung mit von der MPT nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zu erklären.

§ 11 Schiffsabfertigung

1. Schiffe, die zum Laden oder Löschen von der MPT abgefertigt werden sollen, sind der MPT rechtzeitig anzumelden. Jedes Schiff hat stets verholbereit zu sein. Die Kosten der Verholung gehen zu Lasten des Kunden. Für jedes Schiff, welches den Mukran Port anläuft, gilt der Hafentgelttarif der Mukran Port GmbH in der jeweils aktuellen Fassung.
2. Die Hafentgelte sind vom Reeder bzw. seinem beauftragten Makler zu entrichten. Leistungen, wie z.B. Frischwasserübergabe und Landanschluss für Elektroenergie

erfolgen auf Auftragsbasis und werden nach der Preisliste der Mukran Port GmbH in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

3. Alle Stauerei- und landseitigen Umschlagsarbeiten werden durch die MPT ausgeführt. Leerlaufzeiten an Land, die die MPT nicht zu vertreten hat, trägt der Verursacher.
4. Bei Arbeiten in schwer zugänglichen Schiffsräumen, wie z.B. Gefrierluken, Wassergängen oder Zwischendecks u.ä., wird ein ortsüblicher Stauereizuschlag erhoben.

§ 12 Lagerhaltung

1. Die MPT kann Ware zurückweisen, die zur Lagerung nicht geeignet erscheint. Alle Gefahrgüter dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der MPT in das Hafengebiet verbracht werden. Für die Lagerung ist mit der MPT ein gesonderter Lagervertrag abzuschließen. Hiervon ausgenommen sind transportbedingte Zwischenlagerungen.
2. Als erster Lagertag zählt der Tag der Lagerbelegung, als letzter Lagertag der Tag der Verladung der Lagerware. Für die Berechnung des Lagergeldes bildet die benötigte Flächengröße die Grundlage.
3. Die MPT kann aus Havariegründen bzw. Gründen höherer Gewalt oder Überschreitung der vereinbarten Lagerzeit bzw. Überschreitung der vereinbarten Lagermengen einen mit ihr bestehenden Lagervertrag fristlos kündigen. Die MPT gibt eingelagerte Güter nur gegen Vorlage der vom Verfügungsberechtigten ausgestellten oder unterzeichneten Verladepapiere heraus. Die MPT ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften oder die Befugnis des Unterzeichners zu prüfen.
4. Die MPT versichert die eingelagerten Güter nicht.
5. Macht die MPT bei Lagergeschäften ein gesetzliches Pfandrecht geltend, wird die Wartefrist des § 1234 BGB auf 10 Tage nach Absendung der Verkaufsandrohung verkürzt.

§ 13 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus unrichtigen, undeutlichen oder unvollständigen Angaben in Aufträgen, Ladungsverzeichnissen, Schiffszettel und allen sonstigen Papieren entstehen, es sei denn, diese Angaben beruhen auf einem Verschulden der MPT.
2. Wird für durch die MPT zu erbringende oder zu vermittelnde bzw. bereits vermittelte Leistungen ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart und wird dieser durch den Kunden nicht eingehalten oder ergeben sich Verzögerungen aus dem Betrieb von Schiffen oder sonstigen Verkehrsmitteln, so haftet der Kunde der MPT für Kosten der vergeblichen

-
- Bereitstellung von Betriebsangehörigen und Betriebsmitteln der MPT oder durch sie vermittelter Unternehmen.
3. Der Kunde haftet der MPT für sämtliche ihm zuzurechnende Beschädigungen im Mukran Port und insbesondere solche der Kaianlagen.
 4. Eine weitergehende Haftung des Kunden gegenüber der MPT bleibt von den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 unberührt.

§ 14 Haftung der MPT

1. Die MPT haftet für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche gemäß der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
2. Jegliche Ansprüche aus Gefährdungshaftung für Kraftfahrzeuge und für Schienenbahnen sind ausgeschlossen.
3. Die Haftung der MPT, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet wird, ist, wenn sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MPT oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a) für Schäden, die nicht am Gut selbst entstehen, insbesondere für entgangenen Gewinn,
 - b) für Schäden, die beim Umschlag mit Kranen und Flurfördergeräten entstehen, insbesondere
 - aa) bei Beschädigung von Gegenständen, die unter oder unmittelbar neben den umzuschlagenden Gütern unsachgemäß gestaut sind,
 - bb) bei Sachschäden im Laderaum oder am Schiff, wenn das Schiff für die vereinbarte Umschlagsart nicht geeignet ist,
 - cc) bei Schäden, die von Dritten, insbesondere durch unsachgemäßes Anschlagen der Güter oder Bedienen des Greifers oder durch unsachgemäße Zusammenstellung der Lademittel verursacht werden,
 - dd) bei Sachschäden, die durch Herunterfallen schwebender Lasten verursacht werden,
 - c) für Schäden, die durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, insbesondere Terrorakte, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage, Entziehung oder Eingriffe von hoher Hand oder behördliche Anordnungen verursacht worden sind,

-
- d) für Schäden, die ihre Ursachen in der Sphäre des Kunden und/oder dessen Gutes haben, dazu zählen auch Waggonstandgelder, Schiffsüberliegegelder und sonstige Kosten,
 - e) bei Raub, Diebstahl, Vandalismus, Feuer-, Hochwasser-, Überschwemmungs-, Frost-, Sturm- und Explosionsschäden,
 - f) für Schäden, die entstehen durch Abgang, Schwund, Bruch, Rost, inneren Verderb, Durchschlag oder Leckage infolge der Eigenart der Güter sowie Ungeziefer,
 - g) für Mängel der seemäßigen Verpackung,
 - h) für Witterungseinflüsse oder andere äußere Einwirkungen, wenn Güter handelsüblich oder vereinbarungsgemäß im Freien gelagert werden,
 - i) für Schäden bei Hilfeleistungen der MPT bei Unglücksfällen jeglicher Art.
4. Die Haftung der MPT für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist, wenn sie nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der MPT oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, ausgeschlossen.
5. Die Haftung der MPT für Sachschäden ist, wenn sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MPT oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, begrenzt auf
- a) den gemeinen Handelswert, in dessen Ermangelung auf den gemeinen Wert der beschädigten oder verloren gegangenen Ware zur Zeit und am Ort der Be- und Entladung bzw. Lagerung, und
 - b) höchstens EUR 2.500,00 pro Schiff oder pro sonstigen Schadensfall, unabhängig von dem Wert der Ware nach lit. a) und der Zahl der Geschädigten, und
 - c) den unmittelbaren Sachschaden.
6. Die MPT kann durch Haftungsbeschränkungen vereinbaren, die über die Ausschlüsse und Beschränkungen in Ziffer 1 bis 5 hinausgehen.
7. Schäden sind der MPT unverzüglich vom Geschädigten nach Kenntnis vom Schadensfall zu melden und spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis vom Schadenseintritt schriftlich anzuzeigen, damit eine gemeinsame Besichtigung der Schäden möglich ist. Schadenersatzansprüche sind innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnis vom Schaden schriftlich gegenüber der MPT geltend zu machen. Beschädigungen an Schiffen sind der MPT unverzüglich bei Kenntnis vom Schaden anzuzeigen. Entscheidend ist der fristgerechte Zugang der Meldung bzw. der Geltendmachung bei der MPT. Erfolgt die Schadensmeldung bzw. die Geltendmachung des Schadens nicht fristgerecht, ist eine Haftung der MPT ausgeschlossen.
8. Die vorstehenden Haftungsbestimmungen und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Mitarbeiter der MPT.
9. Die MPT versichert Risiken, die sich aus dem Hafenbetrieb ergeben, nicht.
-

§ 15 Verjährung

1. Alle Ansprüche gegen die MPT verjähren, wenn sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MPT oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen oder bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der MPT oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, innerhalb eines halben Jahres.
2. Die Verjährung im Sinne der Ziffer 1 beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem Anspruch Kenntnis erhalten haben oder erhalten konnten oder an dem die MPT die Ware aus ihrer Obhut entlassen hat. Für den Beginn der Verjährung ist der Zeitpunkt maßgebend, der am frühesten eingetreten ist.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stralsund.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sollte eine Regelung dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.
4. Die AGB der MPT in der vorstehenden Form gelten ab dem 01.08.2017.